

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 54/10 B

L 8 AL 1837/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 AL 348/07 (SG Stuttgart)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Dezember 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. April 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung vom 24.6.2010 nicht. Die Klägerin versäumt bereits, eine hinreichend konkrete Rechtsfrage mit Breitenwirkung zu formulieren und beschränkt sich stattdessen darauf zu bemängeln, das Landessozialgericht (LSG) habe "den Begriff der groben Fahrlässigkeit vollkommen falsch angewandt". Damit wird indessen nur die Richtigkeit der Entscheidung im Einzelfall in Frage gestellt, die nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; stRspr).
- 4 Soweit die Klägerin darüber hinaus sinngemäß einen Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (§ 117 SGG, vgl BSG SozR 3-1500 § 117 Nr 1; BSG, Beschluss vom 7.9.2004 - B 2 U 2/04 B; BSG SozR 4-1500 § 128 Nr 7 mwN) rügen sollte, weil das LSG die Zeugenaussage des Ehemanns in ihr Gegenteil verkehrt habe, ohne ihn selbst noch einmal als Zeugen zu hören, fehlt jedenfalls eine ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Die Beschwerdebegründung legt die eine Verletzung begründenden Tatsachen nicht substantiiert und schlüssig dar (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10) und kann sie im übrigen auch nicht darlegen, nachdem das LSG nach eigener Überprüfung und Beweiswürdigung zum selben Ergebnis gelangt ist wie das Sozialgericht.
- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

